

Das Schulproblem Frankreichs [Fortsetzung]

Autor(en): **Simeon, B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **38 (1951)**

Heft 17: **Gesamtunterrichtlicher Arbeitsplan für die Fortbildungsschule**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN, 1. JANUAR 1952

NR. 17

38. JAHRGANG

DAS SCHULPROBLEM FRANKREICHS

Von Prof. Dr. B. Simeon, Chur

2. Die Vorgeschichte (Fortsetzung)*

c) Die zweite Phase: Waldeck-Rousseau

Auf die Ära Jules Ferry folgte ein Jahrzehnt ohne besondere nennenswerte Vorstöße der Kirchengegner.

Aber diese scheinbare Ruhe war nicht deswegen eingetreten, weil der kämpferische Laizismus sich selbst irgendwie verbraucht hätte, oder weil er durch seine bisherigen Erfolge nun endgültig befriedigt gewesen wäre. Wiederum lassen sich heute rückschauend diese Jahre als organisches Glied der Gesamtentwicklung erkennen. Sie wurden zu einer Periode der Konsolidierung des Erreichten. Die Vorkämpfer des Laizismus sahen ganz richtig, daß die neuen Unterrichtsideen und Schulformen

zunächst im Denken des französischen Volkes Wurzel fassen und ausreifen mußten, bevor der zweite große Schlag gegen das katholische Kulturgut der Nation erfolgte.

Der günstige Zeitpunkt dafür stellte sich ein, als in den Jahren um die Jahrhundertwende die Dreyfuß-Affäre die Gemüter erhitze und wieder einmal die weltanschaulichen Fronten aufeinanderprallen ließ. Der Mann, der die Gegebenheit des Augenblicks erkannte und die Gelegenheit benützte, um die zweite große Phase des Kampfes gegen die religiöse Schule einzuleiten, war Ministerpräsident *Waldeck-Rousseau* (1899—1901) mit dem von ihm geschaffenen *Vereinsgesetz*.

Um die Absichten dieses Gesetzes zu verstehen, muß man sich die damalige Schichtung des gesamten französischen Unterrichtswesens vorstellen. Schon in der Zwei-

* Siehe »Schweizer Schule« Nr. 15 und 16 vom 1. und 15. Dezember 1951.

ALLEN UNSERN LESERN, MITARBEITERN UND FREUNDEN
WÜNSCHEN LEITENDER AUSSCHUSS UND SCHRIFTFÜHRUNG
EIN GESEGNETES NEUES JAHR!

Ein neues Jahr ist wie ein uns anvertrautes Kind: ein dunkles Rätsel, aber voll Liebe anzunehmen, jeden Tag neu zu bejahen als eine Aufgabe an uns, mit geduldiger Hingabe selbstlos zu hegen und Tag für Tag Gott anheimzustellen, der es uns anvertraut hat. Dann werden wir, wenn es uns verläßt, beglückt erleben, welch ein Segen es für uns gewesen ist.

ten Republik hatten die privaten katholischen Schulbestrebungen einen starken Aufschwung erfahren. Als dann später unter Jules Ferry die laizistische Gesetzgebung sich immer mehr der öffentlichen Schule bemächtigte, hatte sich der katholische Erziehungswille in berechtigter Abwehr versteift und trotz aller behördlichen Schikanen und Behinderungen es verstanden, das eigene Schulwesen noch weiter auszubauen. Ein glänzendes Beispiel dafür ist die imponierende Erscheinung des privaten katholischen Hochschulwesens, das unter dem Namen »Institut Catholique« im Jahre 1875 ins Leben gerufen wurde und in den fünf freien katholischen Hochschulen von Paris, Angers, Lyon, Toulouse und Lille heute fünf Lehr- und Forschungsinstitute von bestem internationalen wissenschaftlichen Ruf umfaßt.

So kam es, daß ein dichtes und weitverzweigtes Netz katholischer Unterrichtsanstalten aller Bildungsarten und Bildungsgrade sich über das ganze Land ausbreitete, das angesichts der laizistischen Drohung immer neue Impulse und Ausweitungen erfuhr und der öffentlichen Staatsschule einen sehr bedeutenden Teil der französischen Schuljugend entzog. Kern und Rückhalt dieser katholischen Schulbewegung, besonders der Primar- und Mittelschulen, waren all die vielen kleinen oder größeren Schulorden, Lehrkongregationen und religiösen Genossenschaften, die — teils von rein lokaler Bedeutung, wie eine Unzahl von Diözesankongregationen, teils von Weltruf, wie die Frères des Ecoles Chrétiennes des heiligen Jean Baptiste de la Salle — in immer neuen Niederlassungen und Schulgründungen dem laizistischen Eroberungswillen äußerst unbequem wurden.

Wenn also die Verfechter des integralen Laizismus ihr Ziel, das uneingeschränkte Unterrichtsmonopol eines religionslosen Staates (denn schließlich ging es ihnen doch darum) erreichen wollten, dann mußten sie zuerst mit diesen Schulorden oder

ordensähnlichen Lehrgenossenschaften fertig werden. Unter diesem Zeichen stand die zweite Phase des Schulkampfes.

Nun hatte aber die Dritte Republik die Freiheit der privaten Initiative auch für das Unterrichtswesen verkündet. Sie konnte deshalb nicht gut vom Standpunkt des staatlichen Schulmonopols gegen die katholischen Lehrkongregationen vorgehen. Da fand Waldeck-Rousseau den Ausweg und schuf sein »Vereinsgesetz«.

Dieses Vereinsgesetz, das im französischen Staatsrecht wenigstens auf dem Papier heute noch besteht, ist das Musterbeispiel eines gesetzgeberischen Manövers, in welchem unter der Tarnung einer bräuerbürgerlichen Verfassungsbestimmung ein schroffes Ausnahmegesetz und ein eigentlicher Ächtungserlaß ausgesprochen wird. Als Vorwand und Titel diente die amtliche Ankündigung, ganz allgemein die Ausdehnung und die Grenzen der Vereins- und Koalitionsfreiheit zu bestimmen. Aber sowohl aus den Beratungen des Gesetzes, wie aus der Lektüre des Gesetzestextes geht sonnenklar hervor, was sich seine Befürworter auch gar keine Mühe gaben zu verheimlichen: der ganze umfangreiche Paragraphenapparat war aufgezogen worden, um die katholischen Lehrkongregationen und mit ihnen ihre Schultätigkeit kalt abzuwürgen.

»Darwinisten in ihrer Art, versuchen sie, das Organ der (kirchlichen und religiösen) Lehrtätigkeit zu zerstören, um dadurch die Funktion zu vernichten.« (H. Barboux, *Le projet de loi sur les associations*, 1901.)

Interessant ist die juristische Logik des Gesetzes. Um sich selbst eine Ausgangsbasis zu beschaffen, stellt Waldeck-Rousseau zunächst den Satz auf, daß die drei Ordensgelübde schon an sich durch das »Droit Commun«, das allgemeine Recht, unerlaubt seien und sowohl »den wesentlichen Staatsgesetzen wie der öffentlichen Ordnung« zuwiderlaufen. Deshalb sei auch jede Gemeinschaft, die sich auf diese Ge-

lücke aufbaue, schon an sich und in sich unerlaubt. Wenn also eine solche Gemeinschaft doch eine rechtliche Existenz haben wolle, dann bedürfe sie dazu eines besonderen Staatserlasses. (Den grotesken Widerspruch, daß etwas an sich Unerlaubtes durch einen Regierungserlaß in etwas Erlaubtes umgewandelt werden könne, haben die Gevatter des Gesetzes offenbar in Kauf genommen!)

Der praktische Zweck dieser Verfügung war also, jede der vielen religiösen Kongregationen einzeln zu verpflichten, für jede ihrer Niederlassungen die Daseinserlaubnis vom Staate einzuholen. Und die selbstverständliche Voraussetzung war, daß mit Ausnahme einiger zum Schein zugestandener Bewilligungen diese Erlaubnis gerade für die unbequemen Lehr- und Schulgenossenschaften verweigert würde, was denn in der Folge auch richtig eintrat.

Fast alle 21 Artikel mit irgendeinem ihrer vielen Alineas lassen sich irgendwie gegen die Ordensgemeinschaften handhaben. Von besonders brutaler Deutlichkeit sind die unter Titel 3 angeführten Artikel 13—18, wobei Artikel 14 derjenige ist, der am klarsten die Absichten seiner Väter enthüllt:

»Niemand darf, sei es unmittelbar, sei es durch eine Mittelsperson, eine Unterrichtsanstalt irgendwelcher Stufe leiten oder an derselben eine Lehr-tätigkeit ausüben, wenn er einer nicht genehmigten religiösen Ordensgenossenschaft angehört.«

Das Gesetz wurde am 1. Juli 1901 angenommen und erfuhr später durch die Zusatzbestimmungen vom 4. Dezember 1902 und 7. Juli 1904 noch verschiedene Verschärfungen.

Damit war über den französischen Katholizismus und sein Schulwesen eine Katastrophe eingebrochen, wie sie in dieser Schärfe sich seit der großen Revolution nicht mehr ereignet hatte. Mit einem Schlag wurde nicht nur eine unabsehbare Reihe blühender Schuleinrichtungen zerstört. Nachdem praktisch alle religiösen

Schulgenossenschaften verboten waren, war damit der gesamte, durch Kongregationen erteilte Unterricht überhaupt verunmöglicht.

Gewiß galt auch für das Vereinsgesetz das alte Sprichwort, daß nichts so heiß gegessen wird, wie es gekocht ist. Die Durchführung des Gesetzes stieß bei der gläubigen Bevölkerung in der Bretagne, in der Vendée und anderswo auf so starken Widerstand, daß sie überhaupt nur zum Teil möglich wurde, und mit der Zeit, besonders in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg, vollends fallen gelassen wurde. (»La loi existe, mais elle n'est pas appliquée.«) Die wenigen Kongregationen, welche die staatliche Anerkennung schon vorher hatten oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlangen konnten, gliederten sich mit vermehrter Entschlossenheit und Anstrengung in das Unterrichtswerk. Von den andern, die aufgelöst wurden und ihre Häuser verlassen mußten, kehrten manche nach kurzer Zeit wieder zurück, um in Form von »sécularisés«, d. h. ohne besondere Tracht und mit reduzierter Ordensregel, ihre Lehr-tätigkeit wieder aufzunehmen.

(So hatte ich Gelegenheit, in den Jahren zwischen den zwei Weltkriegen einzelne weibliche Diözesankongregationen kennen zu lernen, deren ältere Mitglieder dort, wo sie Pensionate oder Schulen leiteten, immer noch die nach dem Vereinsgesetz angenommene Gewohnheit pflegten, Zivilkleider zu tragen und sich »Mademoiselle« ansprechen zu lassen, im übrigen aber in allem den Gliedern der Kongregation gleichgestellt waren.)

Doch alle diese Versuche und Anstrengungen waren — wenigstens bis zum Ende des Ersten Weltkrieges — zwar erfolgreiche, aber im Grunde doch nur vereinzelt oder lokal begrenzte Maßnahmen, um die katastrophalen Wirkungen des neuen Gesetzes abzuschwächen. Sie können nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß das Vereinsgesetz dem christlichen Unterrichtsgedanken einen Schaden von unübersehbarem Ausmaß zufügte. Zwar wissen wir heute, daß der damaligen Kirche Frank-

reichs noch Schwereres bevorstehen sollte. Trotzdem darf gesagt werden, daß der dornige und sorgenerfüllte Weg, den das katholische Schulwesen Frankreichs geht und auf dem es sich trotz allem zu seiner heutigen achtungsgebietenden Größe emporarbeitete, mit der Annahme des Vereinsgesetzes begann.

d) Die dritte Phase: Emile Combes

Merkwürdig ist, daß Waldeck-Rousseau bald nach dem Zustandekommen seines Werkes die Demission als Ministerpräsident einreichte. Ob er doch feinfühlig genug war, die Durchführung des in Kraft getretenen Gesetzes zu scheuen? Ob er sich vielleicht doch innerlich sträubte, die Henkerarbeit an den katholischen Kongregationen zu besorgen und seine Büttel auszusenden gegen Mönche und Klosterfrauen, deren einziges Verbrechen es war, ohne irgendeine Hoffnung auf irdischen Gewinn, sich dem Apostolat der Jugend zu weihen?

Sei dem, wie es wolle. Jedenfalls mußte er sich bei seiner Demission keine Sorge um einen Nachfolger machen. Denn dieser Nachfolger war da, gewillt, das Henkeramt zu übernehmen, erfüllt vom glühenden Kirchenhaß des Apostaten und bestimmt, die dritte, entscheidende Phase des laizistischen Kampfes in rücksichtslosester Art aufzunehmen und einzuleiten. Der Mann war Emile Combes.

Diese Persönlichkeit, die so unheilvoll das kulturpolitische Geschehen des Landes beeinflussen sollte, weist in ihrem Werdegang derart viel Seltsames auf, daß einige biographische Notizen angezeigt sind.

Jean Louis Emile Combes, geb. 1835, soll eine sehr fromme Jugendzeit verlebt haben. Da er Neigung zum Priesterstand zeigte, ermöglichten Wohltäter ihm das Studium im Knabenseminar von Castres und später im Priesterseminar von Albi, zu dessen Diözese er gehörte. Dort bekam er die niederen Weihen (die Priesterweihe hat er nicht empfangen). Nachher konnte

er, diesmal durch den Erzbischof von Albi unterstützt, zur weiteren Ausbildung einige Zeit in Paris verbringen und kam dann als Philosophieprofessor an das Assumptionistenkolleg in Nîmes. Hier betätigte er sich auch als Schriftsteller und Mitarbeiter kirchlicher Blätter und Zeitschriften. Man wird heute nicht ohne Interesse den Satz lesen, den er beispielsweise im November 1864 in die »Revue Contemporaine« schrieb:

»Wer frevelhaft Hand anlegt an untrügliche Glaubenssätze und ihnen gottlos den Krieg erklärt, findet seine Strafe in seinem Mißerfolg.«

In diesen Lebensabschnitt brach nun die plötzliche Wendung ein, deren seelische Hintergründe heute noch der Aufklärung harren. Mit einem rätselhaften, für alle Zeit- und Weggenossen unerwarteten Entschluß verließ er die Stätte seines bisherigen Wirkens, legte das klerikale Kleid ab, fing ein Medizinstudium an und trat der Freimaurerei bei. Zu gleicher Zeit begann er auch die politische Laufbahn, die ihn von den Anfangsstufen immer höher trug, bis er 1895 Unterrichtsminister und in den Jahren 1902—1905 Ministerpräsident und Kultusminister wurde.

Hier brach nun der dem Apostaten so oft eigene Kirchenhaß und die Tücke des Renegaten ungehemmt hervor. Mit leidenschaftlicher Feindseligkeit betrieb er die Durchführung des Vereinsgesetzes und brauchte sein Amt, um jeden Vorwand zu suchen, noch bestehende Ordensgenossenschaften aufzulösen oder ihr Unterrichtsrecht zu unterdrücken.

Wo die treibenden Kräfte dieses verbissenen Kulturkampfes lagen, läßt sich an Hand der folgenden Details unschwer erraten:

Am 17. September 1902 beschlossen die Vertreter sämtlicher Logen des Großorients von Frankreich,

»unserm Bruder Combes und der Regierung unsern tiefgefühlten Dank auszusprechen für die Energie ihrer Stellungnahme gegenüber den Ordensgenossenschaften«.

Übrigens scheint es, daß der kämpferische Antiklerikalismus jener Versammlung angesichts der Tätigkeit ihres rührigen »Bruder Combes« auf der ganzen Linie Morgenluft witterte; denn einer der dortigen Redner, »Bruder« Delpech, gefiel sich in der Rolle des Sehers:

»Der Triumph des Galiläers hat zwanzig Jahrhunderte gedauert. Nun geht aber auch er seinem Ende entgegen. Die geheimnisvolle Stimme, welche einst auf den Bergen von Epirus den Tod des Pan verkündete, kündigt heute das Ende des betrügerischen Gottes an . . . Mit Genugtuung stellen wir Freimaurer fest, daß wir an diesem Untergang der falschen Propheten unsern Anteil haben.«

Die Großloge von Frankreich, ein anderer Freimaurerverband, faßt auf ihrer Jahresversammlung 1902 eine Resolution, in welcher sie Combes beglückwünscht zu seiner Politik und ihn auffordert,

»mit der größten Energie in seinem Kampfe gegen den Klerikalismus unter allen seinen Formen fortzufahren«.

Aber Combes hatte sein Ziel noch weiter gesteckt. Er wollte dem kulturkämpferischen Werk seiner Vorgänger die Krone aufsetzen und die ohnehin schon heimgesuchte Kirche Frankreichs mit einem letzten, entscheidenden Schlag in die völlige Entrechtung und kulturelle Bedeutungslosigkeit treiben. Der Boden war bereits vorbereitet, so daß der letzte Vorstoß, der in der endgültigen *Trennung zwischen Kirche und Staat* gipfeln sollte, gewagt werden konnte.

Wir wissen, daß Combes, rein äußerlich gesehen, erfolgreich war. Das Trennungsgesetz, dessen Entwurf er selbst besorgt hatte und das er mit allen Mitteln vorwärtstrieb, trat im Dezember 1905 in Kraft. Damit war die dritte Phase des laizistischen Kirchenkampfes erreicht.

Es ist auch hier nicht leicht, sich das Ausmaß der Bedrückung und der Not vorzustellen, das nun über die Kirche Frankreichs von neuem einbrach. Es handelte sich nicht nur um den Abbruch der diplo-

matischen Beziehungen mit dem Vatikan, wengleich dies selbstverständlich eines der Hauptmerkmale der Trennung war. Es handelte sich vielmehr darum, die seelsorgliche Bewegungsmöglichkeit der Kirche noch weiter einzuschränken und ihr besonders und buchstäblich jede materielle Grundlage zur Ausübung dieser seelsorglichen Aufgabe wegzunehmen. Das gesamte Kirchengut, auch die Immobilien, wurde ohne irgendwelche Entschädigung enteignet. Die Bischöfe und Pfarrer wurden aus ihren Residenzen vertrieben und die Häuser beschlagnahmt und andern Zwecken zugeführt. Alle noch existierenden staatlichen Zuwendungen und alle Gehaltsansprüche des Seelsorgsklerus wurden gestrichen. Die Kirchengebäude wurden zwar belassen, aber ohne irgendwelchen Beitrag an ihren Unterhalt und ihre Innenausstattung. Jeder Priester war von vorneherein vom Unterrichtsrecht an öffentlichen Schulen ausgeschlossen.

Einige Beispiele — unter tausenden — mögen das Schicksal veranschaulichen, das der enteignete kirchliche Immobilienbesitz im laisierten Staate fand. Sie sind ein ganz kleiner Ausschnitt aus der erbarmungslosen Wirklichkeit, in welcher die Folgen des großen Kirchenraubes von 1905 heute noch fort dauern:

In *Orléans* ist das ehemalige Priesterseminar heute ein staatliches, d. h. laisiertes Mädcheninstitut, die bischöfliche Residenz wurde zur Stadtbibliothek, das Knabenseminar zum Departementsarchiv.

In *Rennes*: das einstige Diözesanseminar ist heute die Faculté des Lettres, das ehemalige Kloster der Visitation enthält jetzt die Büros und Lokale für die Rekrutenmusterung.

In *Tourcoing*: das Kloster der Ursulinen: heute ein staatliches Mädcheninstitut. Die Klosterkirche: heute die Turnhalle des Institutes. Die ehemalige Kirche Saint-Jacques: heute ein Dancing.

In unbeschreiblicher Armut begann nun

der heldenmütige Opfergang der französischen Kirche, die das materielle und organisatorische Gefüge ihrer Seelsorgsarbeit und besonders dasjenige ihres Schulwesens nun wieder beinahe ausnahmslos auf dem Nichts aufbauen mußte.

*

Bei dieser Gelegenheit muß nun freilich auf die Ausnahmestellung hingewiesen werden, die *das Elsaß* im französischen Schulwesen einnimmt.

Von 1870 bis 1918, also gerade während der Zeit der entscheidenden laizistischen Entwicklung in Frankreich, gehörte das Elsaß zu Deutschland und wurde deshalb weder von den französischen Schulkämpfen noch von den Folgen des Trennungsgesetzes berührt. Es war im Gegenteil eines der deutschen Länder, in welchen die durch

die Verfassung ermöglichte konfessionelle Staatsschule den beinahe ausschließlichen Schultyp darstellte.

Als nun im Jahre 1918 das Elsaß wieder zu Frankreich stieß, brachte es ein blühendes und auf ganz kirchlich-konfessioneller Grundlage ausgebautes Schulwesen mit. Natürlich wollten die antiklerikalen Kreise Frankreichs sofort den Grundsatz ihrer religionslosen Schule auch dem elsässischen Unterrichtswesen aufzwingen. Aber die Elsässer haben sich diesem Ansinnen und allen späteren Vorstößen immer mit so viel entschlossener Energie widersetzt, daß es ihnen tatsächlich gelang, für ihre Schule eine Sonderbehandlung zu erwirken, ihre staatlichen Bekenntnisschulen beizubehalten und so innerhalb des völlig laisierten nationalen Schulapparates eine ganz eigene Stellung einzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

MITTELSCHULE

DAS RELIGIÖSE GEHEIMNIS DER MATERIE *

Von P. Dr. Sebald Peterhans, Prof.

Die manichäische Leib- und Materieverachtung alter und neuer Prägung ist somit im Irrtum, der Schöpfergott spricht gegen sie, und auch der Offenbarungsgott spricht gegen sie. Denn das Wort ist Fleisch, ist Stoff, ist Materie geworden. Luther und Kierkegaard und Barth und alle dialektische Theologie haben unrecht, wenn sie einen unversöhnlichen Widerspruch zwischen dem Natürlich-Leiblichen und dem Christlichen sehen. Aber ebenso fehlt Nietzsche, wenn er das Christentum bekämpft, angeblich um dessen Materiefeindschaft willen. Denn das katholische Christentum

bejaht den Leib. Nicht bloß Albertus und Thomas und Roger Bacon, sondern die Kirche selber weiß es, daß wahre Humanität nur dort erblühen kann, wo man auch dem Leib die Würde gelten läßt. Mit Recht sagt P. Lippert, daß der Mensch nicht zu Gott kommen könne, wenn er nicht zuvor die Natur geliebt habe. Die körperliche Natur ist das Gewand, in das sich Gott gehüllt, das ewige Wort. Das wußte Franz, darum sein Sonnensang, das wußte Meister Eckhart, der die Natur deshalb so liebte, weil Gott in ihr wese und wirke. Aus den Dingen strahlt die Idee, der Gedanke Gottes. Diesen Gedanken sehen, das heißt verstehen. Und der Begriff davon ist keineswegs ein Leeres, wie Occam meinte; denn die

* Siehe »Schweizer Schule« Nr. 16 vom 15. Dezember 1951.